



**LANDKREIS  
SCHMALKALDEN-MEININGEN**

*natürlich sportlich*



Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen  
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

**Fachbereich Kreisentwicklung, Bau und Umwelt**

Fachdienst Kreisentwicklung

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:  
Unsere Nachricht vom:

Stadt Meiningen

98605 Meiningen  
PSF 100-553

Bearbeiter: Frau Waldeck  
Telefon: 03693 485-384  
Telefax: 03693 485-399  
E-Mail: b.waldeck@lra-sm.thueringen.de

Datum: 04.09.2012

StP	Stadtverordnetenamt für Bau und Umwelt	
ADV		sehr
Lieg	18. SEP. 2012	Zeit
Wifö	EINGEGANGEN	bR
	weitergeleitet an	pdA
	am	

**B-Plan „Hohlfeld“ 1.Änderung  
Gemeinde Rippershausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Entwurf zur 1.Änderung B-Plan „Hohlfeld“ in der Gemeinde Rippershausen wurde in der Fassung vom Februar 2012 zur Kenntnis genommen.

Durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen wird der Planung bei Beachtung folgender Hinweise zugestimmt:

**1.Fachdienst Kreisentwicklung**

Die zu der vorliegenden Planung vorgebrachten Belange zur Einhaltung der Vorschriften des § 1 Abs.6 Nr.1 BauGB wurden im vorliegenden Planentwurf eingearbeitet. Weitere Belange sind nicht berührt.

**2.Untere Naturschutzbehörde**

Der Planänderung wird zugestimmt, es werden keine Belange geltend gemacht.

**3.Untere Abfallbehörde**

Zu der Planung werden keine abfall - und bodenschutzrechtlichen Belange geltend gemacht.



Tel 03693 485-0  
Fax 03693 485-436 • www.lk-sm.de  
poststelle@lra-sm.thueringen.de  
(nur einfache Mitteilungen ohne Signatur)

Bankverbindung  
Rhön-Rennsteig-Sparkasse  
BLZ 840 500 00  
Konto 1 305 004 635  
IBAN DE12840500001305004635  
BIC HELADEF1RRS

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Montag, Dienstag,  
Donnerstag, Freitag 8:30 - 12:30 Uhr  
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr  
und nach vorheriger Terminabsprache

#### 4. Untere Immissionsschutzbehörde

##### Auflagen

Der Beurteilungspegel der Lärmimmissionen beträgt gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für den Geltungsbereich „Allgemeines Wohngebiet“ (§ 4 BauNVO):

tags (06.00 Uhr – 22.00 Uhr) 55 dB(A)  
nachts: (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) 40 (45) dB(A)

und für den Geltungsbereich „Mischgebiet“ (§ 6 BauNVO) und „Dorfgebiet“ (§ 5 BauNVO):

tags (06.00 Uhr – 22.00 Uhr) 60 dB(A)  
nachts: (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) 45 (50) dB(A)

Der niedrigere Nacht-Wert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm; der in Klammern gesetzte Wert für Verkehrslärm.

Die Beurteilungswerte der DIN 18005 stellen Orientierungswerte dar, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung wünschenswert ist. In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, kann im begründeten Fall davon abgesehen werden.

##### Hinweise - Alternative Energien

Der folgende Hinweis sollte ausreichende Berücksichtigung finden:

Aktuell ist die Energieeinsparverordnung - EnEV - vom 24. Juli 2007 (BGBl. I Nr. 34, S. 1519), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I Nr. 23, S. 954). Entsprechend der Verordnung sind zu errichtende Nichtwohngebäude so auszuführen, dass der Jahres-Primärenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung sowie Wärmeverlust (Dämmung der Außenbauteile) vorgegebene Höchstwerte nicht überschreiten (§ 4 EnEV).

Weiter ist am 01.01.2009 das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG – Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 07.08.2008, BGBl. I S. 1658; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) in Kraft getreten. Demnach ist beim Neubau von Gebäuden der Wärmeenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien, wie Solarenergie, Erdwärme, Umweltwärme, div. Biomasse, zu decken.

##### Anmerkungen zum Bebauungsplan

Bei der Prüfung, inwieweit die Planungsabsichten der Gemeinde mit den Belangen des Immissionsschutzes zu vereinbaren sind, gilt im Wesentlichen die Einhaltung des Planungsgrundsatzes gemäß § 50 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 246)).

Demzufolge sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Bauflächen sind so in Baugebiete zu gliedern, dass sich die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Teil 1, in der Regel nicht mehr als 5 dB(A) unterscheiden. Dies wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan vom 11.10.1993 nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der 1. Änderung (Stand Februar 2011, Erweiterung des Geltungsbereich in Richtung Westen) wurde eine Schalltechnische Untersuchung vorgelegt (Gutachten LG 31/10 des Ingenieurbüro Frank & Apfel GbR vom 10.08.2010). Demzufolge sind an 4 von 5 gewählten Nachweisorten, Überschreitungen der o.g. Orientierungswerte nach DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu erwarten. Konkret werden die Werte für die Tagzeit für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) überschritten. An einem Nachweisort werden sogar die Tagwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) überschritten.

Die vom Gutachter unterbreiteten Lärmschutzmaßnahmen, wie „Erhöhung der Schallschutzwand der DBG“ und Verlagerung von Kinder- und Schlafzimmer auf die Nordseite der Gebäude“, reichen nicht aus, um eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu erreichen. Davon abgesehen, liegt die Schallschutzwand außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Eine Zonierung von Zimmern, ist eine Auflage, die schwer kontrollierbar bzw. durchsetzbar ist.

Entsprechend verzichtete die Gemeinde auf die Erweiterung. Mit der aktuellen Planung (Stand Februar 2012) wurden die ursprünglich 56 Bauplätze auf 8 reduziert. Zwar sind noch Lärmüberschreitungen zu erwarten, jedoch nur im Tagzeitraum und überwiegend bei vorhandener Bebauung. Die Überschreitungen an den neuen Bauplätzen sind als geringfügig prognostiziert.

#### 5. Untere Wasserbehörde

Zu der B - Planänderung gibt es keine Einwände.  
Die Abwasserentsorgung ist über kommunale Anlagen geregelt.

Mit freundlichem Gruß



Waldeck  
Dipl.ing.Stadtplanung